Kanton Zürich
Bildungsdirektion
VSA
Pädagogisches, Unterrichtsfragen

Klassifizierung: öffentlich

10. August 2026

Aktivitäten im, am oder auf dem Wasser – Empfehlungen

Wasseraktivitäten mit der Klasse bei Schulreisen oder Schwimmbadbesuche sind beliebt, sie bergen aber ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Die Lehrperson trägt die Obhuts- und Aufsichtspflicht. Sie schätzt die möglichen Risiken ein und ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Die hier vorliegenden Empfehlungen sind nicht abschliessend. Die von der Lehrperson zu treffenden notwendigen Massnahmen sind zudem immer abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Aktivität vorbereiten und einschätzen

- Die Lehrperson kennt allfällige Weisungen der Vorgesetzten oder Abmachungen ihres Schulteams, resp. Vereinbarungen der Schule mit den örtlichen Badeanstalten zum Thema.
- Falls die Lehrperson mit der Klasse in eine Badeanstalt geht, meldet sie dort den Besuch vorgängig an. Dies entbindet die Lehrperson weder von der Aufsichtspflicht noch von der Verantwortung. Mit Vorteil legt sie den Besuch in der Badeanstalt auf Zeiten, in denen wenig Betrieb herrscht.
- Die Lehrperson hat die Örtlichkeit rekognosziert und kennt die sicherheitsrelevanten Faktoren wie z.B. Wassertiefe, Übersichtlichkeit, Besucheraufkommen. Sie weiss, wo Rettungsgeräte (Ringe, Würfel, Haken), und Erste-Hilfe-Material sind.
- Die Lehrperson berücksichtigt bei der Planung auch das Alter, die Disziplin und die Gruppendynamik der Schülerinnen und Schüler.
- Die Lehrperson kennt die Schwimmfähigkeit sämtlicher Schülerinnen und Schüler – auch der Neuzugezogenen. Falls notwendig, nimmt sie Rücksprache mit der Schwimmlehrperson. So kann sie beispielsweise in Erfahrung bringen, ob alle Kinder den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) bestanden haben. Dies gilt auch für den 3. Zyklus. Nicht zielführend ist es, sich nur auf die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler abzustützen.
- Die Lehrperson beurteilt ihre eigenen Fähigkeiten im Rettungsschwimmen und in der Reanimation (siehe unter «weiterführende Informationen»). Sind ihre Fähigkeiten im Rettungsschwimmen und in der Reanimation nicht ausreichend, organisiert sie eine - oder je nach Situation mehrere - entsprechend ausgebildete Begleitpersonen. Das Aufsichtspersonal der Badeanstalt kann diese Funktion nur bei einer vorgängig erfolgten expliziten Abmachung einnehmen. Die Gemeinden (Schulgemeinden oder Einheitsgemeinden) können prüfen, ob sie mit der örtlichen Badeanstalt eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung treffen, die für alle Klassen gilt.

– Die Lehrperson muss zusammen mit den Begleitpersonen jederzeit die direkte Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler am Wasser ausüben. Das gilt auch, wenn die Abmachung besteht, dass das Aufsichtspersonal der örtlichen Badeanstalt für Rettungsschwimmen und Reanimation zuständig ist. Dazu wählt die Lehrperson bereits bei der Planung geeignete Organisationsformen. In der Sekundarschule darf bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich guten Schwimmkenntnissen und vernünftiger Selbsteinschätzung in Ausnahmefällen auf eine Begleitperson verzichtet werden.
– Die Lehrperson weiss, wie im Notfall vorzugehen ist. Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler sind geplant.

Begleitpersonen und Verantwortung festlegen

– Ob und wie viele Begleitpersonen die Lehrperson einsetzt, ist abhängig von der konkreten Situation: insbesondere von der Art und dem Ort der Wasseraktivität, der Gruppengrösse, der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, der Disziplin der Klasse, den eigenen Schwimm- und Rettungsfähigkeiten. Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) gibt Empfehlungen zum Betreuungsschlüssel ab.
– Es ist in der Verantwortung der Lehrperson, dass ihre Begleitpersonen für ihre Aufgaben geeignet, sorgfältig ausgewählt und klar instruiert sind. Die Lehrperson muss Aufgaben und Rollen der Begleitpersonen im Voraus verbindlich festlegen und es muss klar sein, wer wann welche Verantwortung übernimmt. Die Begleitpersonen müssen insbesondere auch wissen, wie sie in einem Notfall vorgehen müssen.

Besondere Risiken beachten

– **Seen und stehende Gewässer** erfordern eine gründliche Analyse der örtlichen Gegebenheiten und Bedingungen und gestützt darauf eine sorgfältige Planung. Insbesondere bei unbeaufsichtigten Badestellen sind die Risiken verstärkt, entsprechend sind die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit der Lehrperson höher.
– **Fliessgewässer**: Vom Schwimmen oder Baden in stark fliessenden Gewässern ist wegen des hohen Risikos grundsätzlich abzuraten.
– **Bootsfahrten und ähnliche Aktivitäten** abseits von Kursschifffahrten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht und mit passenden Sicherheitsvorkehrungen stattfinden. Alle müssen obligatorisch eine Schwimmweste tragen.

Während der Aktivität

– Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern vor Ort klare Regeln vor, wie sie sich verhalten sollen und wo sie sich aufhalten dürfen.
– Die Lehr- und Begleitpersonen sorgen für eine direkte und lückenlose Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler am Wasser. In der Sekundarschule ist bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich guten Schwimmkenntnissen und vernünftiger Selbsteinschätzung eine weniger engmaschige Beaufsichtigung grundsätzlich

vertretbar, sofern die Aufsichtspflicht insgesamt gewahrt bleibt und die konkreten örtlichen sowie situativen Gegebenheiten dies zulassen.
– Die Sicherheit geht immer vor. Notfalls wird die Aktivität abgebrochen.

Weiterführende Informationen

Die Empfehlungen der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) und die Hinweise der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) für Schulen orientieren umfassend, wie man sich bei Aktivitäten im, am und auf dem Wasser vorbereiten und diese durchführen kann.

Auskünfte und Beratungen im Volksschulamt:
– zu Unterrichtsfragen: Tel. 043 259 22 62, E-Mail: unterrichtsfragen@vsa.zh.ch
– zu Rechtsfragen: Tel. 043 259 22 56, E-Mail: rechtsdienst@vsa.zh.ch